



11 Thesen zur Weiterentwicklung der Arbeitsförderpolitik

Die Förderpolitik für Menschen mit Integrationseinschränkungen scheitert seit Jahren. Umfangreiche Sparmaßnahmen, die Verschiebung des Eingliederungstitels zu Gunsten des Verwaltungsbudgets sowie der überwiegende Einsatz von Standardförderstrukturen sind wesentliche Ursachen. Deshalb hat die bag arbeit 11 Thesen zur Weiterentwicklung der Arbeitsförderpolitik formuliert.

1. Eine zukunftsfeste Arbeitsförderung muss Menschen unabhängig von ihrer Herkunft in realen Arbeitszusammenhängen mit viel Praxiserfahrung qualifizieren und beschäftigen. Dafür braucht es ausreichend Geld und individuell teilnehmerbezogene Förderinstrumente, die auch während einer Maßnahme flexibel an die Bedürfnisse der Teilnehmenden angepasst werden können.
2. Die Förderung muss kontinuierlich sein, d.h. zeitlich unbeschränkt und flexibel. Das aktuell oft praktizierte Maßnahmehopping ist nicht zielführend. Vielmehr gilt es, sinnvolle Förderketten zu implementieren.
3. Das SGB II muss sehr arbeitsmarktferne Personen stärker in den Blick nehmen. Für diese Menschen sind dauerhafte - auch sozialversicherungspflichtige – öffentliche Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Diese Beschäftigung soll sich an individuellen Möglichkeiten und regionalen Voraussetzungen orientieren.
4. Ein flexibler Einsatz von Weiterbildungsangeboten und Integrationsmaßnahmen, auch im Rahmen von Beschäftigung, erhöht die Chancen auf Arbeitsmarktintegration. Die freie Förderung (§ 16 f) soll für neue Projektansätze genutzt werden.
5. Auch bei der Integration von Geflüchteten ist der Aufbau spezifischer Förderketten zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration notwendig. Der Einsatz existierender Standardprodukte wird nicht ausreichend sein. Nötig sind eine intensivere Sprachförderung und eine Maßnahmeumsetzung aus einer Hand. Spezifische Programme ausschließlich für geflüchtete Frauen sind sinnvoll.
6. Um den Übergang vom Bildungssystem in die Arbeitswelt gut zu gestalten, sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen quantitativ auszuweiten und Jugendlichen, die eine zusätzliche Vorbereitung benötigen, anzubieten. Die vermittelten Inhalte sollen bei einer anschließenden Ausbildung verwendet und angerechnet werden können.
7. Bei der Erstausbildungsförderung muss der flexible und gleichberechtigte Einsatz der Instrumente integrative BAE, kooperative BAE, Assistierte Ausbildung und abH sowie die Ausbildungsförderung nach SGB VIII gemäß den Potentialen der Teilnehmenden realisiert werden.
8. Frauen müssen ausreichende und qualifizierte (Teilzeit-)Maßnahmen im Bereich der beruflichen Orientierung, Ausbildung, Weiterbildung, (Nach-)Qualifizierung und Begleitung sowie Einstiegscoaching bei der Erwerbsaufnahme zur Verfügung stehen. Voraussetzung sind hier flexibel vorhandene Kinderbetreuungsplätze im regionalen Umfeld.
9. Grundlage für die Beschaffungsprozesse der BA müssen die jeweils besonderen pädagogisch-didaktischen Ansätze sein. Entsprechend sind Leistungsbeschreibungen, Vergabeverfahren und Qualitätssicherung auszugestalten.
10. Das Vergabeverfahren muss qualitätsorientiert gemäß dem Bildungs- und Integrationsauftrag gestaltet werden: Dezentrale Ausschreibung, grundsätzlich beschränkte Ausschreibung im Verhandlungsverfahren oder bei Bedarf freihändige Vergaben, Priorität bei der Sicherstellung einer qualitätshaltigen Leistungserbringung sowie Sicherstellung einer angemessenen Vergütung des pädagogischen Personals. Bei Vergaben ist die Tariftreue des Auftragnehmers zum Vergabekriterium zumachen.
11. Die Subsidiarität zwischen Arbeitsagentur und Trägern ist zu stabilisieren. Die Leistungsstärke der Arbeitsmarktdienstleister muss für eine Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik genutzt werden.